



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

vom 22. Juli 2026

Referenz-Nr.: GWR h 4-4 / GWV 2026-0206

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.awel.zh.ch

1/5

Quellfassung Riemenholz. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Illnau-Effretikon

Betroffene Stadtrat Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, 8307 Effretikon

Massgebende Unterlagen - Schutzzonenplan Quellfassung Riemenholz (GWR h 4-4) 1:1000 vom 17. Juni 2026
- Schutzzonenreglement Quellfassung Riemenholz (GWR h 4-4) vom 17. Juni 2026
- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Stadtrat Illnau-Effretikon vom 9. Juli 2026

Ergänzende Unterlagen - Hydrogeologischer Bericht «QWF Riemenholz (GWR h 4-4), Illnau-Effretikon / ZH – Überprüfung und Anpassung der Schutzzonen» der Jäckli Geologie AG, Winterthur, vom 8. Februar 2024 (rev. am 31. Oktober 2024)

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 20. Juli 2026 reichte die Stadt Illnau-Effretikon die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassung Riemenholz (Grundwasserrecht [GWR] h 4-4) zur Genehmigung ein.

2. Begründung

2.1 Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Die erneuerten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Riemenholz (GWR h 4-4) können genehmigt werden.¹

Da die Quellfassung in der öffentlichen Wasserversorgung zu Trink- und Brauchzwecken genutzt wird, unterliegt sie der Pflicht zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen.²

Bei der Erstellung bildeten die Quellen Riemenholz Nord und Süd Teil der Trinkwasserversorgung der Maggi AG, Kempthal. Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2661/1980 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Riemenholz Nord und Süd genehmigt. In den 1970er-Jahren wurde beim Bau der heutigen Kempthalstrasse der Winterthurer-Schotter (Grundwasservorkommen h 4) teilweise angeschnitten. Dabei musste

¹ § 46 Wassergesetz (WsG)

² Art. 20 Gewässerschutzgesetz (GSchG)

die Fassung Riemenholz Nord (d.h. die orografisch linke Fassung) aufgehoben werden. Im Strassenanschnitt wurden neue Wasseraustritte festgestellt, welche zusammen mit der Fassung Riemenholz Nord gefasst und weiter südlich in die Strassen-Drainage geführt wurden. Es besteht daher keine Pflicht mehr zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen um die Fassung Riemenholz Nord. Die mittlerweile durch die Wasserversorgung der Stadt Illnau-Effretikon genutzte Fassung Süd wird in Zukunft einfach «Riemenholz» genannt.

Die Grundwasserschutzzonen und das Reglement um die Fassung Riemenholz wurden im Rahmen der Handänderung an die Stadt Illnau-Effretikon überarbeitet. Die Jäckli Geologie AG, Winterthur, erarbeitete im hydrogeologischen Bericht vom 8. Februar 2024 (rev. am 31. Oktober 2024) die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 18. Juni 2024 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 9. Juli 2026 hob der Stadtrat Illnau-Effretikon den alten Festsetzungsbeschluss vom 14. August 1980 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.³

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassung Riemenholz gewährleistet.

Die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen sind nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen.⁴ Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Stadtrat hat dem AWEL umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen und alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements obliegt dem Stadtrat Illnau-Effretikon.⁵

³ §§ 46 WsG

⁴ Kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV)

⁵ § 104 WsG

3. Es wird verfügt (Entscheid):

3.1 Aufhebung bestehende Grundwasserschutzzonen

Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2661/1980 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Riemenholz (GWR h 4-4) wird aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Kaltenried wurde bereits mit Verfügung des AWEL Nr. 1000/2016 aufgehoben.

3.2 Genehmigung erneuerte Grundwasserschutzzonen

Die mit Beschluss des Stadtrates Illnau-Effretikon vom 9. Juli 2026 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Riemenholz (GWR h 4-4) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden mit folgenden Nebenbestimmungen genehmigt.

3.3 Folgende Nebenbestimmungen sind einzuhalten:

- a) Der Stadtrat Illnau-Effretikon wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Riemenholz zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Riemenholz (Grundwasserrecht h 4-4)

Illnau-Effretikon. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 46 des Wassergesetzes hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2026-0206 vom 22. Juli 2026 die mit Beschluss des Stadtrates Illnau-Effretikon vom 9. Juli 2026 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Riemenholz und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Stadtkanzlei Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, 8307 Effretikon, eingesehen werden.»

- b) Der Stadtrat Illnau-Effretikon wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.

- c) Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
- d) Der Stadtrat Illnau-Effretikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
- e) Der Stadtrat Illnau-Effretikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
- f) Die Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Stadt Illnau-Effretikon nachzuführen und den Vollzug dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz (per Mail an gewaesserschutz@bd.zh.ch) zu melden.
- g) Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

3.4 Kosten

Für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben.⁶

Rechnungsadresse: Stadt Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, 8307 Effretikon

Referenz: Genehmigung Grundwasserschutzzonen Quelfassung Riemenholz

Staatsgebühr:	Fr.	1261.80 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

Total:	Fr.	1381.80
---------------	------------	----------------

4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss innert 30 Tagen eingereicht werden. Gerechnet wird ab Zustellung dieses Entscheids.

Der Rekurs muss schriftlich an folgende Adresse geschickt werden:

Baurekursgericht Kanton Zürich, Postfach, 8090 Zürich

Das Rekurschreiben muss Folgendes enthalten:

- Einen Antrag mit Begründung
- Eine genaue Bezeichnung der Beweismittel

⁶ §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts

Dem Rekurs schreiben ist Folgendes beizulegen:

- Der Entscheid, gegen den Rekurs erhoben wird
- Die Beweismittel (soweit möglich)
- Eine Liste aller beigelegten Unterlagen

Die Rekursentscheide des Baurekursgerichtes sind mit Kosten verbunden. Wer im Verfahren unterliegt, muss die Kosten tragen.

5. Mitteilungen

- Stadtrat Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, 8307 Effretikon (für sich, zu Händen aller Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Illnau, Länggstrasse 9, 8308 Illnau), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgung Illnau-Effretikon, Pfäffikonstrasse 47, 8307 Effretikon, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf, Beilage:
 - Stadtratsbeschluss Illnau-Effretikon vom 9. Juli 2026
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per E-Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: 22. Juli 2026